



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

vom 15. Januar 2026
im Gemeindezentrum St. Gallus

Vorsitz:

Bürgermeister Marcus Knoll

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:02 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Langerringen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Bemerkung:

Stefan Baur
Wolfgang Hirschner
Irmgard Betten
Lukas Bucher
Tobias Erhart
Herbert Graßl
Enno Hörsgen
Ralph Maier
Gregor Rager
Herbert Rogg
Barbara Rösner
Herbert Rupprecht
Karl Schaffner
Klaus Tochtermann

Entschuldigt

Dr. Andreas Rohrer
Thomas Vogt

Öffentliche Sitzung

1. Bericht über die überörtlichen Prüfungen der Kasse sowie der Jahresrechnungen 2008 - 2023
- 1.1 Bericht über die überörtliche Prüfungen der Kasse sowie der Jahresrechnungen 2008 - 2023 - Fortsetzung
2. Neuaufstellung Bebauungsplan Keltenfeld IV der Gemeinde Hurlach - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
3. 5. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord an der B 17 der Gemeinde Hurlach - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
4. Genehmigung von Bauvorhaben
- 4.1 Änderungsantrag eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus, Flur Nr. 914, Gemarkung Westerringen, Burgstraße 18
5. gKU Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte - Aufnahme weiterer Kommunen
6. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 11.12.2025
7. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 12.12.2025
8. Sonstiges, Wünsche, Anfragen

1. Bericht über die überörtlichen Prüfungen der Kasse sowie der Jahresrechnungen 2008 - 2023

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfungen im Zeitraum 2008 bis 2023 sind im Prüfungsbericht folgende Textziffern bzw. Empfehlungen und Hinweise enthalten, über die im Gemeinderat öffentlich beraten und im Einzelfall Beschluss gefasst werden sollte:

TZ 1:

Die Kassenlage bzw. Zahlungsbereitschaft ist seitens des 1. Bürgermeisters dauerhaft sicherzustellen. Die Ausgaben für Sollzinsen (Kontokorrent) sind zwingend zu vermeiden. Auf die dienst-, haftungs- und strafrechtlichen Folgen bei Überschreitung des Kreditrahmens wird hingewiesen. Der Kassenbestand ist weiterhin zu stärken.

Informationen aus der Verwaltung:

In Zeiten ständig wachsender, staatlich unterfinanzierter Aufgaben und gleichzeitig sinkender Einnahmen wird es für eine Vielzahl von Kommunen immer schwieriger, ausgeglichene Haushalte aufzustellen. So ist auch in der Gemeinde Langerringen seit 2021 der Ausgleich des Verwaltungshaushalts aus Mitteln des Vermögenshaushalts in erheblicher Höhe notwendig und die Bildung von Rücklagen insofern schwierig. Gleichzeitig sind selbstverständlich die Aufgaben und Maßnahmen der Gemeinde planmäßig abzuwickeln. Ausgaben und Einnahmen können dabei in aller Regel kaum zeitlich so beeinflusst werden, dass sie sich jeweils decken. Mangels Rücklagen ist die Abwicklung des Zahlungsverkehrs dann nur mithilfe von Kassenkrediten möglich, was in der Gemeinde Langerringen insbesondere im Zeitraum Juni 2022 bis April 2023 der Fall war. Festzuhalten ist, dass die Höhe der in Anspruch genommenen Kassenkredite, zu jeder Zeit geringer war, als die lt. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge. Überdies erfolgte die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sogar betragsmäßig stets in geringerem Maß, als die für Kassenkredite empfohlene Schwelle (ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt vorgesehenen Einnahmen) dies vorsieht. Der Hinweis auf dienst-, haftungs- und strafrechtliche Folgen bei Überschreitung des Kreditrahmens stößt daher auf Unverständnis. Derzeit ist die Kassenlage und Zahlungsbereitschaft wieder deutlich stärker. Kassenkredite bestehen nicht.

Beschlussvorschlag TZ 1:

Der Gemeinderat ist sich darüber bewusst, dass die aktuell beschlossenen Haushalte angespannt sind. Durch gezielte Entwicklungsstrategien vor allem beim Verkauf von Gewerbeflächen sollen die Einnahmen gesteigert und der Kassenbestand gestärkt werden. Auch beim Ausbau der erneuerbaren Energien hat sich die Gemeinde stark gemacht, um an den damit verbundenen Einnahmen zu profitieren. Vor allem im Bereich der Windenergie gibt es allerdings standortbedingt derzeit keine Erfolge. Durch die Erhöhung kommunaler Steuern und auch durch Einsparmaßnahmen, wie die Schließung bzw. Umstrukturierung der kommunalen

Musikschule, wurde zudem die Verbesserung der Haushaltslage begünstigt. Derzeit ist die Kassenlage und Zahlungsbereitschaft deutlich stärker. Kassenkredite bestehen nicht. Um die Kassenlage weiterhin sicherstellen zu können, wird allerdings auch in Zukunft – wie auch in der Gemeindeordnung vorgesehen – auf sog. „Kassenkredite“ zurückgegriffen.

TZ 4:

Eine Steigerung des Kostendeckungsgrades im Bereich Friedhof ist zwingend erforderlich. Eine Neukalkulation der Grabnutzungsgebühren sowie die Einführung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr ist im Gemeinderat zu thematisieren. Die dauerhafte Steigerung des Kostendeckungsgrades sollte regelmäßig am Jahresende überprüft werden.

Information aus der Verwaltung:

Die Durchführung einer Globalberechnung wurde inzwischen beauftragt. Nach Vorliegen des Ergebnisses sollte die entsprechende Anpassung der Gebühren erfolgen.

Beschlussvorschlag TZ 4:

Die Durchführung einer Globalberechnung wurde inzwischen beauftragt. Nach Vorliegen des Ergebnisses erfolgt die entsprechende Anpassung der Gebühren und dann jeweils die regelmäßige Neukalkulation mit den daraus resultierenden Gebührenänderungen.

TZ 5:

Im Rahmen der Gebührenkalkulation zum 01.01.2025 ist ein mögliches Defizit im Bereich der Wasserversorgung zwingend auszugleichen. Der Kalkulationszeitraum von maximal 4 Jahren nach Art. 8 Abs. 6 KAG ist zwingend zukünftig einzuhalten. Im laufenden Haushaltsjahr 2024 ist ggf. ein Bevorratungsbeschluss erforderlich.

Information aus der Verwaltung:

Die Gebührenkalkulation wurde inzwischen durchgeführt und die Gebühren wurden angepasst. Soweit der Kalkulationszeitraum nicht eingehalten wurde, erfolgte die Anpassung auf der Grundlage von Bevorratungsbeschlüssen entsprechend rückwirkend.

Beschlussvorschlag TZ 5:

Die Gebührenkalkulation wurde inzwischen durchgeführt und die Gebühren wurden angepasst. Soweit der Kalkulationszeitraum nicht eingehalten wurde, erfolgte die Anpassung auf der Grundlage von Bevorratungsbeschlüssen entsprechend rückwirkend.

TZ 6:

Eine regelmäßige Gebührenanpassung [im Bereich Kindergarten] ist sicherzustellen. Aufgrund der Entwicklung der Defizite ist eine regelmäßige Gebührenanpassung (i.d.R. alle 2 Jahre) spätestens 01.09.2025 durchzuführen. Durch entsprechende Gebührenerhöhungen ist das Defizit der Kindertageseinrichtung entsprechend zu reduzieren.

Beschlussvorschlag TZ 6:

Mit Wirkung zum 01.09.2025 erfolgte eine Anpassung der Nutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde unter Berücksichtigung des steigenden Defizits. Die Höhe der Kosten für die Mittagsverpflichtung wurde in dem Zuge ausdrücklich beraten, allerdings bewusst nicht geändert.

TZ 7:

Die Personalausstattung im Kindergarten St. Leonhard ist im Gemeinderat zu thematisieren. Die zukünftige Personalausstattung sollte sich generell stärker an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientieren.

Informationen aus der Verwaltung:

Die Personalausstattung der Kindergärten ist zwar mit den Anstellungsschlüsseln (St. Gallus 1:9,8 / St. Johannes 1:9,0 / St. Leonhard 1:7,6) niedriger als der durch das BayKiBiG vorgegebene und geförderte Anstellungsschlüssel (1:11,0), allerdings kann man hier in keinem Fall von einer Überbesetzung sprechen. Die Gruppen sind gut und ganz allgemein üblich ausgestattet, um den täglichen Betrieb aufrecht zu erhalten. Unsere eingeplanten Springer sind jedoch täglich im Einsatz, um Ausfälle auszugleichen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Kinderhaus St. Leonhard ausschließlich Kinderkrippengruppen betrieben wurden, die generell zur Kernzeit mit drei Fachkräften belegt sind, während in den beiden anderen Einrichtungen ausschließlich oder jedenfalls auch Kindergartengruppen bestehen und dass das Personal nach Bedarf auch aus allen Einrichtungen in den übrigen Einrichtungen aushilft.

Überdies ist es sowohl im aktuellen Umfeld des relevanten Arbeitsmarkts, als auch mit Rücksicht auf die Ansprüche von Eltern an die Qualität der Betreuung von Kindern schlichtweg unumgänglich, bei der Personalausstattung mit Blick auf die anfallenden Kosten den passenden Kompromiss zwischen dem Anspruch auf eine bestmögliche Betreuung der Kinder sowie den Anforderungen des Personals an das Arbeitsumfeld und dem gerade noch förderfähigen Anstellungsschlüssel zu finden.

Beschlussvorschlag TZ 7:

Der Gemeinderat beschließt, die Personalausstattung so beizubehalten. Der Beschluss ist verbunden mit dem Dank an Frau Elke Müller (Sachgebietsleitung Personalwesen und Kindergartenangelegenheiten) für die guten personellen Planungen sowie Frau Elke Lutz (Einrichtungsleitung der Kindergärten) für die erfolgreiche Personalplanung sowie die Einrichtungsleitung.

TZ 8:

Die Essensgebühren des Kindergartens sind zwingend neu zu kalkulieren und im Rahmen der Änderung der Gebührensatzung zum 01.09.2024 kostendeckend zu veranlassen. Die Kalkulation ist der Rechtsaufsicht vorzulegen. Eine regelmäßige Überprüfung der Essensgebühren ist sicherzustellen.

Informationen der Verwaltung:

Die Kosten ab 2023 verringerten sich aufgrund der Schwangerschaft sowie Elternzeit einer Mitarbeiterin. Die Stelle wird in dieser Form auch nicht nachbesetzt weshalb grundsätzlich Kosten eingespart werden. Nach anfänglichen Schwierigkeiten liegen der Küche jetzt feste Pläne für die Zubereitung der Essen vor. Von einer Kostendeckung kann dem Gemeinderat nur abgeraten werden, da eine verpflichtende Buchung des Essens für Kindergarten-/Kinderkrippenkinder besteht. Laut Prüfer müsste die Essensgebühr auf 6,49 € pro Portion angehoben werden. Davon sollte man sich dringend distanzieren. Bereits zur jetzigen Zeit, in der eine Portion 3,50 € kostet, fällt es Eltern zum Teil schwer diese Kosten zu tragen. Laut Aussage der Kassenleiterin kommen Abbuchungen zurück, da derzeit vermehrt Konten nicht gedeckt sind. Die aktuelle wirtschaftliche Lage lässt hier auch keine Verbesserung erkennen. Eine Erhöhung würde meist nur bedeuten, dass die Kasse Mahnungen rausschickt ohne an Geld zu kommen.

Beschlussvorschlag TZ 8:

Die Essensgebühr wurde im Rahmen der Satzungsänderung (vgl. Beschluss TZ 6) diskutiert und eine Anhebung bewusst nicht vorgenommen. Das Angebot von frisch gekochten Mahlzeiten entspricht allen Empfehlungen von ministerialer Seite und wird trotz eines damit verbundenen Defizites bei der Gemeinde Langerringen so beibehalten. An der bereits mit der Entscheidung für den Bau einer Frischkochküche für alle Betreuungseinrichtungen der Gemeinde im Kinderhaus St. Leonhard verbundenen Ausrichtung der Mittagsverpflegung wird festgehalten. Dass die Empfehlungen von ministerialer Seite für die Mittagsverpflichtung von staatlicher Seite nicht adäquat finanziert werden, darf nach Auffassung des Gremiums nicht in noch höherem Maß als im Rahmen des aktuellen Gebührenniveaus auf die Eltern übertragen werden.

TZ 9:

Der Verkauf der noch vorhandenen Bauplätze in den Baugebieten „Östlich der Hurlacher Str.“, „Linderhof Straße“ sowie dem Gewerbegebiet-Nord ist seitens der Gemeinde Langerringen entsprechend im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse zu verstärken (ggf. auch Wegfall bzw. längere Laufzeit der Bauverpflichtung). Der Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Zuleitung der Notarverträge über die entsprechenden Verkäufe von Grundstücken regelmäßig zu berichten.

Beschlussvorschlag TZ 9:

Das Gremium ist sich einig, dass der aktuelle maßvolle Verkauf von Wohnbaugrundstücken nach örtlicher Nachfrage und Haushaltslage infolge der losweisen Vergabe in einem mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmten Vergabemodell richtig ist. Rückblickend wurden die Haushalte der Gemeinde in ausreichendem Maße durch die getätigten Verkäufe mitfinanziert. Der entsprechend maßvolle Verkauf liegt aus Sicht des Gemeinderats auch im Interesse eines sparsamen Flächenverbrauchs sowie eines moderaten Wachstums der Gemeinde, deren dörfliche Strukturen unbedingt als typische Eigenschaft erhalten werden sollen.

Was den Verkauf von Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Nord anbelangt, kann die Anmerkung zudem auch deshalb nicht nachvollzogen werden. Selbst im Prüfungsbericht auf S. 39-40 sind insgesamt 11 Verkäufe (ein Verkauf ist aus unerfindlichen Gründen doppelt aufgeführt) mit einer Gesamtsumme von rund 4,6 Mio. € aufgelistet. Der Verkauf erfolgt hier streng nach dem Ziel der Gemeinde, einen möglichst breiten, krisenfesten Mix an unterschiedlichen Gewerben anzusiedeln und dabei das Entstehen von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie mögliche Gewerbesteuererinnahmen zur Stärkung der kommunalen Finanzen bei der Vergabe von Grundstücken zu berücksichtigen. Die aktuell bestehenden Baustellen bestätigen dieses Entwicklungsziel, denn im Prüfungszeitraum wurden bauliche Investitionen in der Größenordnung von über € 30,0 Mio. im Gewerbegebiet Nord ausgelöst.

Die jeweils zugrundeliegende Verkaufs- und Entwicklungsstrategie soll aus Sicht des Gemeinderates sowohl für Wohnbaugrundstücke, wie auch für Gewerbegrundstücke beibehalten werden.

TZ 10

Die Gemeinde Langerringen hat die offenen Beanstandungen aus der überörtlichen Rechnungsprüfung im Zeitraum 2008 – 2018 gegenüber der Rechtsaufsicht zeitnah noch zu bearbeiten und ggf. entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Beschlussvorschlag TZ 10:

Die Beanstandungen sind nahezu vollständig bearbeitet. Die Ergebnisse werden der Rechtsaufsicht zeitnah übermittelt.

TZ 11

Der Ansatz der Verfügungsmittel ist zukünftig zu beachten. Es dürfen nur Ausgaben für dienstliche Zwecke getätigt werden. Generell ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stärker zu beachten.

Hinweis der Verwaltung:

Die Überschreitungen sind auf Buchungen zurückzuführen, die nicht den Verfügungsmitteln eines Bürgermeisters zuzuordnen sind (Geschenke für Jubilare). Bei der Aufstellung der Haushalte wird dies inzwischen berücksichtigt. Beanstandet wurde zudem ein einmaliger Investitionskostenzuschuss für die Tagespflege iHv EUR 500,00). Allerdings ist klarzustellen, dass im Prüfungszeitraum keine Überschreitung des Haushaltsansatzes vorliegt, sondern lediglich im Jahr 2023 die Überschreitung der für die Haushaltsplanungen empfohlenen 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes. Im Haushalt vorgesehen waren € 4.500,00. Nach der Empfehlung hätten es nicht mehr als € 4.276,00 sein sollen. Das Rechnungsergebnis beläuft sich auf € 4.485,80. Die Textziffer ist wohl so zu verstehen, dass die Empfehlung für die Festsetzung der Verfügungsmittel nach den Ausgaben des Verwaltungshaushalts eingehalten und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stärker zu beachten sind.

Beschlussvorschlag TZ 11:

Der Ansatz für Verfügungsmittel wird künftig wieder den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes orientiert. Wie bislang, wird der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weiter beachtet und in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Budget der Verfügungsmittel ja sogar Geschenke für Jubilare, die darin nicht subsummiert werden, beinhaltet waren. Die Kosten für letztere werden künftig als weitere Verwaltungs- und Sachausgaben verbucht. Dies wird bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Empfehlung Gemeindeblatt:

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Dauernden Leistungsfähigkeit – nach den Plandaten – sollte die Fortführung des Mitteilungsblattes bzw. die Reduzierung der Ausgaben (Reduzierung der Anzahl der Exemplare, Druckkosten) im eigenem Ermessen geprüft werden. Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung. In Abhängigkeit des aktuellen Vertrages (Fa. Flyeralarm) ist ggf. eine Kündigung in Betracht zu ziehen.

Beschlussvorschlag Gemeindeblatt:

Das Gremium ist sich einig, dass auf das Gemeindeblatt nicht verzichtet werden sollte. Es wird an dieser freiwilligen Leistung der Gemeinde festgehalten.

Empfehlung Jahresabschlussessen:

[Im Rahmen des Jahresabschlussessens des Gemeinderats nahmen über 33 Personen an dieser Veranstaltung teil. Der Gemeinderat Langerringen besteht derzeit aus 16 Personen sowie dem Ersten Bürgermeister, so dass u. E. auch die Ehepartner bzw. Lebensgefährten an dieser Veranstaltung teilnehmen können.]

Auch hier ist im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung eine Begrenzung auf die Gemeinderatsmitglieder selbst erforderlich. Der Staatlichen Rechnungsprüfung ist bewusst, dass die somit entstehende Einsparung überwiegend einen Symbolcharakter darstellt; dies sollte aber in Zeiten angespannter Finanzen thematisiert werden.

Sichtweise der Verwaltung:

Am traditionellen Jahresabschlussessen sollte weiterhin festgehalten werden. Auch die Ehepartner sollten weiterhin eingeladen werden. Das Ehrenamt „Gemeinderatsmitglied“ ist verbunden mit einem hohen zeitlichen Einsatz (Sitzungstage; 4 Workshops, 2 Wochenend-

Exkursionen ohne Entschädigung); insbesondere in einer kleinen Kommune. Man könnte fast schon sagen, dass die gesamte Familie und insbesondere der Partner das Ehrenamt mittragen. Die Beteiligung von Partnern am Jahresabschlussessen ist deshalb durchaus angebracht.

Beschlussvorschlag Jahresabschlussessen:

Der Gemeinderat schließt sich der Meinung der Verwaltung an. Partner sollen am Jahresabschlussessen des Gemeinderates weiterhin beteiligt werden.

TZ 13:

Die Bewirtschaftungsbefugnis des 1. Bürgermeisters bei überplanmäßigen Ausgaben ist zukünftig zu beachten und bei entsprechenden Maßnahmen der Beschluss des Gemeinderats einzuholen. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung ist im Bereich der Grünpflege die Einhaltung der Haushaltsansätze erforderlich.

Information aus der Verwaltung:

Grund für die Feststellung ist die deutliche Überschreitung des Haushaltsansatzes für die Grünpflege um ca.€ 24.000,00 gegenüber dem Ansatz von € 30.000,00 im Jahre 2024, also außerhalb des Prüfungszeitraumes. Hierzu ist festzustellen, dass bei der Haushaltsplanung die neue Tätigkeit der Baukontrolleurin, Frau Halx, nicht berücksichtigt wurde. Die Überschreitung ist auf umfangreiche Fäll- und Pflegearbeiten im Rahmen der Verkehrssicherung zurückzuführen, die sich teils über Jahre aufgestaut hatten. Durch die erstmalige Einführung einer strukturierten Baumkontrolle wurde letztlich ein Stau an vielen im Interesse der Verkehrssicherheit notwendigen Einzelmaßnahmen aufgelöst, zu deren Beauftragung der 1. Bürgermeister aufgrund der Dringlichkeit zu jeder Zeit befugt war. Dies wird auch dadurch belegt, dass der Haushaltsansatz in Höhe von € 30.000,00 im selben Finanzbereich im Jahr 2025 bereits wieder um rund € 10.000,00 unterschritten wurde. Im Hinblick auf die Ermahnung zur sparsamen Haushaltsführung ist anzumerken, dass an keiner Stelle mehr als die ordnungsgemäße Pflege der Grünanlagen erfolgt, die auch jetzt bei weitem nicht an allen Stellen dem Anspruch der Öffentlichkeit gerecht wird.

Beschlussvorschlag TZ 13:

Die Genehmigung der Ausgabenüberschreitung im Jahr 2023 war aus Sicht des Gremiums unter den seitens der Verwaltung erläuterten Umständen nicht nötig. Hilfsweise wird die Ausgabenüberschreitung genehmigt. Die Feststellung in Textziffer 13 wird ausdrücklich als unbegründet zurückgewiesen.

Empfehlung Verpflegung Mitarbeiter/innen

Sollten die Daten der Finanzplanung (u.a. rückläufige Zuführung zum Vermögenshaushalt tatsächlich eintreten, sollte über eine Fortführung der Verpflegung der Mitarbeiter/innen im Gemeinderat entschieden werden.

Informationen aus der Verwaltung:

Mitarbeiter der Gemeinde Langerringen sind überwiegend Beschäftigte der Kindergärten und des Bauhofes. In beiden Beschäftigtengruppen ist der Arbeitsmarkt angespannt. Nur durch überzeugende Sachbezüge, bei denen man sich von anderen Einrichtungen/Arbeitgebern unterscheidet, kann man Personal gewinnen. Aus diesem Grund hat sich das Gremium auch für die Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung entschieden. Die Arbeitszufriedenheit und die Bindung zum Arbeitgeber soll so erhöht und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter dauerhaft gesichert werden.

Beschlussvorschlag Verpflegung Mitarbeiter/innen:

Die Sachbezugswerte sollen nicht gestrichen werden und insbesondere auch nicht die Verpflegung für Mitarbeiter.

TZ 14:

Die Erschließungsbeiträge für die Brückenstraße in Höhe von 44.247,87 € sind entsprechend zu vereinnahmen bzw. anzunehmen (u.a. Säumniszuschläge). Die Widersprüche sind seitens der Gemeindeverwaltung nach entsprechender Beschlussvorlage zu bearbeiten und der Rechtsaufsicht vorzulegen. Der Eintritt der Zahlungsverjährung ist zwingend zu vermeiden.

Hinweis der Verwaltung:

Nach rechtlicher Klärung handelte es sich beim Ausbau der Brückenstraße nicht um den erstmaligen Ausbau, zumal die Brückenstraße als sog. „Historische Straße“ einzuordnen ist. Die Anordnung von Erschließungsbeiträgen war deshalb falsch und die Bescheide wurden zwischenzeitlich aufgrund der entsprechenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufgehoben. Die Leistung von Ersatzbeiträgen aus dem Härtefallfonds für den Straßenausbau,

bei dem es sich rechtlich bei der durchgeführten Maßnahme daher gehandelt hat, wurde bei der Regierung von Schwaben beantragt.

Beschlussvorschlag TZ 14:

Aufgrund des zwischenzeitlich geänderten Sachverhalts hat sich die Textziffer 14 erübrigt.

Empfehlung Innenentwicklungskonzept:

[Im Rahmen eines geplanten Innenentwicklungskonzeptes wurde in den Haushaltsjahren 2023 sowie 2024 bereits über 86.865,72 € ausgegeben. Es handelt sich hierbei um Abschlagszahlungen für planerische Dienstleistungen. Mit weiteren erheblichen Kosten ist zu rechnen. Nach derzeitigem Stand wird mit Planungskosten in Gesamthöhe von 128.500,00 € gerechnet sowie Zuschüsse in Höhe von 103.000 €.]

Die Durchführung von oben genannten Projekten erscheint nur sinnvoll, wenn für die tatsächliche Umsetzung durch die Gemeinde entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Zukünftig ist die Beteiligung an solchen Projekten im Gemeinderat kritisch zu hinterfragen.

Beschlussvorschlag Innenentwicklungskonzept:

Die Aufstellung des Innenentwicklungskonzepts für Langerringen beinhaltet den sog. Vitalitätscheck sowie die Flächenmanagementdatenbank und ist deshalb ein Meilenstein bzw. ein Leitfaden für die künftige Entwicklung der Gemeinde. Rein wirtschaftlich betrachtet ist das IEK aber der Einstieg in die einfache Dorferneuerung und ermöglicht es perspektivisch, die ohnehin notwendige Sanierung maroder Plätze, wie z. B. dem La-Baconnière-Platz mithilfe von öffentlichen Fördermitteln leichter bewerkstelligen zu können. Gerade aufgrund der angespannten Haushaltslage war die Investition in die Aufstellung des IEK daher sinnvoll. Das Gremium kann die Empfehlung der Rechtsaufsicht daher nicht nachvollziehen.

TZ 17:

Die Abrechnung der Herstellungsbeiträge hat satzungskonform nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude zu erfolgen. Dies ist bei den noch zu verkaufenden Grundstücken zu beachten.

Hinweis der Verwaltung:

Die Herstellungsbeiträge wurden bei den ersten Verkäufen von Wohnbaugrundstücken in den Baugebieten „Östlich der Hurlacher Straße“ und „An der Linderhofstraße“ zur Vereinfachung der Abrechnung auf der Grundlage des maximal zulässigen Baurechts in grundsätzlich rechtlich zulässiger Weise pauschaliert. In der Praxis wurde dann festgestellt, dass dadurch etwa errichtete Kellergeschosse nicht berücksichtigt sind und durch die Ablösung auch nicht beitragspflichtig werden, wenn das tatsächlich gebaute Flächenmaß größer ist, als das der Pauschalierung zugrunde liegende. Die Vertragsgestaltung und Verwaltungspraxis wurde daher bereits im Jahr 2022, also im Prüfungszeitraum, wieder so geändert, wie anlässlich der Prüfung angeregt.

Beschlussvorschlag TZ 17:

Die Textziffer wird zur Kenntnis genommen. Die Vertragsgestaltung bei Grundstücksverkäufen sowie die Verwaltungspraxis waren allerdings bereits zum Zeitpunkt der Prüfung entsprechend angepasst und die Textziffer ist daher erübrigt.

TZ 18:

[Die Gemeinde Langerringen hat mit der Stadt Schwabmünchen eine Zweckvereinbarung zur Übernahme der Abwässer des Ortsteils Langerringen der Gemeinde Langerringen in die Entwässerungsanlage der Stadt Schwabmünchen im Stadtteil der Stadt Schwabmünchen vom 21.06./19.07.1982 abgeschlossen. Diese Zweckvereinbarung wurde zum 31.12.2018 gekündigt. Im Schreiben vom 15.11.2018 teilte die Stadt Schwabmünchen mit, dass die Abwässer der Gemeinde Langerringen auch nach dem 31.12.2018 wie bisher übernommen werden, wenn die noch neu abzuschließende Zweckvereinbarung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft tritt bzw. die Abrechnung der laufenden Kosten und Investitionen vom 01.01.2019 bis zum Neuabschluss der Zweckvereinbarung analog zu dieser erfolgt. Die letzte Endabrechnung erfolgte für das Betriebsjahr 2015. Die Gemeinde Langerringen erhielt eine Rückerstattung in Höhe von 1.980,72 €. Ab 2020 erfolgten lediglich 80.000 €/ jährlich an Vorauszahlungen.]

Die Gemeinde Langerringen hat zeitnah mit der Stadt Schwabmünchen einen Abwasserliefervertrag abzuschließen mit entsprechenden Abrechnungsmodus. Die noch offenen Abrechnungen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 sind zu veranlassen bzw. einzufordern.

Beschlussvorschlag TZ 18:

Bereits seit geraumer Zeit laufen die Verhandlungen mit der Stadt Schwabmünchen zum Neuabschluss einer Zweckvereinbarung. Aufgrund der Tatsache, dass in dem Zuge auch die Kosten für die Sanierung der Kläranlage auf Neubauniveau zu regeln sind, sind die

notwendigen Regelungen weitaus umfangreicher, als bei einem Abwasserliefervertrag zu erwarten. Beide Parteien haben hierzu auch anwaltliche Berater eingeschaltet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Abschluss eines neuen Vertrags noch bis Ende April 2026 erfolgt. Jedenfalls entspräche das dem Willen beider Kommunen. In dem Zuge werden auch die noch offenen Abrechnungen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 erfolgen.

Empfehlung Bau- und Selbstnutzungsverpflichtung:

Bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung ist seitens des Gemeinderates eine ausführliche Abwägung erforderlich, inwieweit und v. a. welche Option (Wiederkaufsrecht bzw. Kaufpreinsnachzahlung) beim jeweiligen Baugrundstück veranlasst wird. Die Staatliche Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass hier keinerlei Verpflichtungen bestehen, dass die Gemeinde zwingend ihr Wiederkaufsrecht in Anspruch nimmt. Auch im Hinblick auf die finanzielle Bewegungsfreiheit sollte der Rückkauf bei Verletzung der Bauverpflichtung nicht die erste Option sein.

Beschlussvorschlag zur Empfehlung Bau- und Selbstnutzungsverpflichtung:

Der Gemeinderat ist sich sehr wohl darüber bewusst, dass vor Beginn der Bauarbeiten bei Verstößen gegen die Bau- und Selbstnutzungsverpflichtung ein freies Wahlrecht bezüglich der Ausübung des Wiederkaufsrechts oder des Widerrufs der Kaufpreisverbilligung besteht.

Aus den bereits zur Textziffer 9 angesprochenen Erwägungen wurde im Prüfungszeitraum in insgesamt drei Fällen relevanten unter sorgsamer Abwägung der Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde ausdrücklich und ganz bewusst die Ausübung des Wiederkaufsrechts beschlossen.

Empfehlung allgemeine Nachschau (Baugebiete)

Aus Sicht der Staatlichen Rechnungsprüfung wird empfohlen, dass zukünftig eine Gegenüberstellung von Kosten und Erlösen aus den Baugebieten angestellt werden. Dies kann z.B. im Rahmen des Rechenschaftsberichts zur Jahresrechnung erfolgen.

Beschlussvorschlag zur Empfehlung allgemeine Nachschau (Baugebiete)

Die Verwaltung wird angewiesen eine entsprechende Gegenüberstellung von Kosten und Erlösen aus den Baugebieten anzufertigen und im Gremium den Erkenntnisgewinn vorzustellen.

TZ 21:

Der Leuchtentauschvertrag sowie folgende Maßnahmen in Höhe von 24.756,95 €

- Straßenbeleuchtung Pfarrgasse (2018) in Höhe von 2392,47 €**
- Straßenbeleuchtung Kirchbergstraße (2018) in Höhe von 8564,05 €**
- Straßenbeleuchtung Gualbert-Wälder Straße (2016) in Höhe von 2532,32 €**
- Straßenbeleuchtung Kiebitzweg (2016) in Höhe von 5199,11 €**
- Straßenbeleuchtung Amselweg (2016) in Höhe von 3329,62 €**
- Straßenbeleuchtung St. Peter Weg (2015) in Höhe von 2739,38 €**

sind auf ihre Beitragsfähigkeit nach dem KAG hin zu prüfen (in Abhängigkeit der Leistung) und der Rechtsaufsicht darüber zu berichten. Je nach Sachverhalt ist als Alternative ein Erstattungsanspruch nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG gegenüber der Regierung von Schwaben zu stellen.

Beschlussvorschlag TZ 21:

Die Verwaltung wird angewiesen, die Beitragsfähigkeit nach dem KAG zu prüfen und die entsprechenden Anträge auf Leistung von Ersatzbeiträgen aus dem Härtefallfonds für den Straßenbau bei der Regierung von Schwaben zu stellen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

TZ 22

[Die Kreisstraße A 18 in Schwabmühlhausen wurde ausgebaut. Die Erstattungsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen werden den Gemeinden für bereits begonnene oder fertiggestellte Straßenausbaubeitragsmaßnahmen gewährt. Bei noch nicht begonnenen Maßnahmen werden nach Art. 19 Abs. 9 Satz 6 KAG die von den Gemeinden getätigten Aufwendungen für Planung und Vorbereitung erstattet. Die Endabrechnung mit dem LRA Augsburg über die Kreisstraße A 18 in Höhe von 76000 € ist noch erforderlich, kann aber ggf. erst erfolgen nach Kostenerstattung bei der Regierung von Schwaben. Die Gemeinde Langerringen hat zudem die entsprechenden Nachweise vom LRA Augsburg anzufordern (u.a. Rechnungen), um den offenen Betrag (Straßenausbaubeitrag) in Höhe von über 185 Tsd. € (nach Angaben des LRA) zu beantragen.]

Die Gemeinde Langerringen hat zeitnah einen Antrag nach Art. 19 Abs. 9 Satz 6 KAG für den Ausbau der Kreisstraße A18 in Schwabmühlhausen zu stellen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind zeitnah vom Landratsamt Augsburg anzufordern.

Beschlussvorschlag TZ 22:

Der Antrag nach Art. 19 Abs. 9 Satz 6 KAG wurde inzwischen gestellt.

Empfehlung Kopiergeld

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Kosten sollte eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des Kopiergeldes stattfinden. Spätestens zum Schuljahr 2024/2025 sollte in Abhängigkeit des tatsächlichen Aufwandes das Kopiergeld ggf. angepasst werden.

Informationen aus der Verwaltung:

Nach aktuellem Stand bezahlen die Eltern pro Kind und Halbjahr 7,00 €. Im Jahr 2025 ist von durchschnittlich rund 160 Schülern auszugehen, so dass insgesamt rund € 2.240 an Kopiergeld eingenommen wurde. Dem gegenüber sind insgesamt rund € 6.300 Kosten für Kopien angefallen. Zur Kostendeckung müsste das Kopiergeld auf € 19,69 pro Kind und Halbjahr angehoben werden. Für die Eltern wäre das eine Kostensteigerung von ca. 281 %. Nach Art. 62 GO sind wir jedoch zur Einnahmebeschaffung verpflichtet.

Beschlussvorschlag Empfehlung Kopiergeld:

Das Gremium beschließt eine Erhöhung des Kopiergelds ab dem Schuljahr 2026/2027 auf ... € pro Halbjahr pro Schüler.

Hinweis Kommunalinvestitionsprogramm

Die Gemeinde Langerringen erhielt zwei Abschlagszahlungen an Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen „Barrierefreiheit/Brandschutz“ in Höhe von 265.700,00 €. Eine Endabrechnung erfolgte noch nicht.

Beschlussvorschlag Hinweis Kommunalinvestitionsprogramm:

Der Verwendungsnachweis wurde zwischenzeitlich erstellt, die Endabrechnung ist erfolgt und alle daraus resultierenden Zuwendungen konnten inzwischen eingenommen werden. Der Hinweis ist sonach befolgt worden und damit erübrigt.

TZ 23:

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde ist von 2002. Seit dieser Zeit haben sich Änderungen im Sach- und Fahrzeugbestand ergeben, auch die angesetzten Personalkosten scheinen nicht mehr realistisch zu sein.

Information aus der Verwaltung:

Aktuell werden Einsätze nach der Satzung aus dem Jahr 2002 abgerechnet. Da die Kostenansätze viel zu niedrig – im Gegensatz zu aktuellen Ansätzen – sind, werden die alten Sätze von den Gerichten bei möglichen Klagen durch Versicherungen gehalten.

Nach Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages sollte für die Neuaufstellung von Satzungen abgewartet werden, weil damit eine aufwändige gerichtsfeste Kalkulation von Einsatzkosten in Abhängigkeit von den Anschaffungskosten und der Lebensdauer rechtlich notwendig war, allerdings eine gesetzliche Änderung erwartet wurde, die eine vereinfachte Kalkulation versprach. Zwischenzeitlich ist die entsprechende Rechtsänderung in Kraft getreten. Die entsprechend vereinfachte Kalkulation sowie die Neufassung der Satzung ist aktuell in der Verwaltung in Bearbeitung und wird nach Fertigstellung dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag TZ 23:

Die Verwaltung wird angewiesen, nach Abschluss der Kalkulation und Entwurfsfertigung im Rahmen der aktuellen personellen Möglichkeiten baldmöglichst den Text der Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

TZ 24:

Der Erlass einer Kostenerstattungssatzung der Ausgleichflächen nach §§ 135a bis 135 c BauGB ist weiterhin erforderlich, um die tatsächlichen Kosten im Wege der Kostenerstattung geltend machen zu können.

Hinweis der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung werden die bei der Gemeinde anfallenden Kosten des naturschutzfachlichen Ausgleichs (soweit diese nicht ohnehin im Rahmen der Bauleitplanung auf privaten Grünflächen „privatisiert“ werden) stets durch die Preisbildung beim Verkauf oder ggf. durch die Festsetzung von Ausgleichsbeträgen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen (wenn fremde Grundstück überplant werden) gedeckt. Da sonach entsprechende Kosten bei der Gemeinde nicht ungedeckt bleiben, ist eine Satzung für deren Abrechnung aus Sicht der Verwaltung derzeit obsolet.

Beschlussvorschlag TZ 24:

Auf den Erlass einer Kostenerstattungsatzung für Ausgleichsflächen nach §§ 135a bis 135c BauGB wird derzeit verzichtet.

Diskussionsverlauf:

Zur Empfehlung zum Kopiergeld ergab sich eine Diskussion über die Anpassung der von den Eltern zu tragenden Kosten. Der überwiegenden Meinung folgend wurde vorgeschlagen, die halbjährlich zu zahlenden Beträge als Kompromiss von EUR 7,00 auf EUR 12,00 zu erhöhen. Die Verwaltung soll gleichzeitig bei der Schulleiterin darum bitten, im Rahmen der Möglichkeiten auf Einsparungen bei Kopien hinzuwirken. Im Übrigen ergaben sich nach den Ausführungen des Sachverhalts des Vorsitzenden zu den jeweiligen Textziffern, Hinweisen und Empfehlungen aus dem Bericht jeweils keine weiteren Nachfragen oder Wortmeldungen aus dem Gremium.

Beschluss:

Beschluss zu TZ 1:

Der Gemeinderat ist sich darüber bewusst, dass die aktuell beschlossenen Haushalte angespannt sind. Durch gezielte Entwicklungsstrategien vor allem beim Verkauf von Gewerbeflächen sollen die Einnahmen gesteigert und der Kassenbestand gestärkt werden. Auch beim Ausbau der erneuerbaren Energien hat sich die Gemeinde stark gemacht, um an den damit verbundenen Einnahmen zu profitieren. Vor allem im Bereich der Windenergie gibt es allerdings standortbedingt derzeit keine Erfolge. Durch die Erhöhung kommunaler Steuern und auch durch Einsparmaßnahmen, wie die Schließung bzw. Umstrukturierung der kommunalen Musikschule, wurde zudem die Verbesserung der Haushaltslage begünstigt. Derzeit ist die Kassenlage und Zahlungsbereitschaft deutlich stärker. Kassenkredite bestehen nicht. Um die Kassenlage weiterhin sicherstellen zu können, wird allerdings auch in Zukunft – wie auch in der Gemeindeordnung vorgesehen – auf sog. „Kassenkredite“ zurückgegriffen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 4:

Die Durchführung einer Globalberechnung wurde inzwischen beauftragt. Nach Vorliegen des Ergebnisses erfolgt die entsprechende Anpassung der Gebühren und dann jeweils die regelmäßige Neukalkulation mit den daraus resultierenden Gebührenänderungen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 5:

Die Gebührenkalkulation wurde inzwischen durchgeführt und die Gebühren wurden angepasst. Soweit der Kalkulationszeitraum nicht eingehalten wurde, erfolgte die Anpassung auf der Grundlage von Bevorratungsbeschlüssen entsprechend rückwirkend.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 6:

Mit Wirkung zum 01.09.2025 erfolgte eine Anpassung der Nutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde unter Berücksichtigung des steigenden Defizits. Die Höhe der Kosten für die Mittagsverpflichtung wurde in dem Zuge ausdrücklich beraten, allerdings bewusst nicht geändert.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 7:

Der Gemeinderat beschließt, die Personalausstattung so beizubehalten. Der Beschluss ist verbunden mit dem Dank an Frau Elke Müller (Sachgebietsleitung Personalwesen und Kindergartenangelegenheiten) für die guten personellen Planungen sowie Frau Elke Lutz (Einrichtungsleitung der Kindergärten) für die erfolgreiche Personalplanung sowie die Einrichtungsleitung.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 8:

Die Essensgebühr wurde im Rahmen der Satzungsänderung (vgl. Beschluss TZ 6) diskutiert und eine Anhebung bewusst nicht vorgenommen. Das Angebot von frisch gekochten Mahlzeiten entspricht allen Empfehlungen von ministerialer Seite und wird trotz eines damit verbundenen Defizites bei der Gemeinde Langerringen so beibehalten. An der bereits mit der Entscheidung für den Bau einer Frischkochküche für alle Betreuungseinrichtungen der Gemeinde im Kinderhaus St. Leonhard verbundenen Ausrichtung der Mittagsverpflegung wird festgehalten. Dass die Empfehlungen von ministerialer Seite für die Mittagsverpflichtung von staatlicher Seite nicht adäquat finanziert werden, darf nach Auffassung des Gremiums nicht in noch

höherem Maß als im Rahmen des aktuellen Gebührenniveaus auf die Eltern übertragen werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 9:

Das Gremium ist sich einig, dass der aktuelle maßvolle Verkauf von Wohnbaugrundstücken nach örtlicher Nachfrage und Haushaltslage infolge der losweisen Vergabe in einem mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmten Vergabemodell richtig ist. Rückblickend wurden die Haushalte der Gemeinde in ausreichendem Maße durch die getätigten Verkäufe mitfinanziert. Der entsprechend maßvolle Verkauf liegt aus Sicht des Gemeinderats auch im Interesse eines sparsamen Flächenverbrauchs sowie eines moderaten Wachstums der Gemeinde, deren dörfliche Strukturen unbedingt als typische Eigenschaft erhalten werden sollen.

Was den Verkauf von Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Nord anbelangt, kann die Anmerkung zudem auch deshalb nicht nachvollzogen werden. Selbst im Prüfungsbericht auf S. 39-40 sind insgesamt 11 Verkäufe (ein Verkauf ist aus unerfindlichen Gründen doppelt aufgeführt) mit einer Gesamtsumme von rund 4,6 Mio. € aufgelistet. Der Verkauf erfolgt hier streng nach dem Ziel der Gemeinde, einen möglichst breiten, krisenfesten Mix an unterschiedlichen Gewerben anzusiedeln und dabei das Entstehen von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie mögliche Gewerbesteuererinnahmen zur Stärkung der kommunalen Finanzen bei der Vergabe von Grundstücken zu berücksichtigen. Die aktuell bestehenden Baustellen bestätigen dieses Entwicklungsziel, denn im Prüfungszeitraum wurden bauliche Investitionen in der Größenordnung von über € 30,0 Mio. im Gewerbegebiet Nord ausgelöst.

Die jeweils zugrundeliegende Verkaufs- und Entwicklungsstrategie soll aus Sicht des Gemeinderates sowohl für Wohnbaugrundstücke, wie auch für Gewerbegrundstücke beibehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 10:

Die Beanstandungen sind nahezu vollständig bearbeitet. Die Ergebnisse werden der Rechtsaufsicht zeitnah übermittelt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 11:

Der Ansatz für Verfügungsmittel wird künftig wieder den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes orientiert. Wie bislang, wird der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weiter beachtet und in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Budget der Verfügungsmittel ja sogar Geschenke für Jubilare, die darin nicht subsummiert werden,

beinhaltet waren. Die Kosten für letztere werden künftig als weitere Verwaltungs- und Sachausgaben verbucht. Dies wird bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu Gemeindeblatt:

Das Gremium ist sich einig, dass auf das Gemeindeblatt nicht verzichtet werden sollte. Es wird an dieser freiwilligen Leistung der Gemeinde festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu Jahresabschlussessen:

Der Gemeinderat schließt sich der Meinung der Verwaltung an. Partner sollen am Jahresabschlussessen des Gemeinderates weiterhin beteiligt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 13:

Die Genehmigung der Ausgabenüberschreitung im Jahr 2023 war aus Sicht des Gremiums unter den seitens der Verwaltung erläuterten Umständen nicht nötig. Hilfsweise wird die Ausgabenüberschreitung genehmigt. Die Feststellung in Textziffer 13 wird ausdrücklich als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu Verpflegung Mitarbeiter:

Die Sachbezugswerte sollen nicht gestrichen werden und insbesondere auch nicht die Verpflegung für Mitarbeiter.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 14:

Aufgrund des zwischenzeitlich geänderten Sachverhalts hat sich die Textziffer 14 erübrigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu Innenentwicklungskonzept:

Die Aufstellung des Innenentwicklungskonzepts für Langerringen beinhaltet den sog. Vitalitätscheck sowie die Flächenmanagementdatenbank und ist deshalb ein Meilenstein bzw. ein Leitfaden für die künftige Entwicklung der Gemeinde. Rein wirtschaftlich betrachtet ist das IEK aber der Einstieg in die einfache Dorferneuerung und ermöglicht es perspektivisch, die ohnehin notwendige Sanierung maroder Plätze, wie z. B. dem La-Baconnière-Platz mithilfe von öffentlichen Fördermitteln leichter bewerkstelligen zu können. Gerade aufgrund der angespannten Haushaltslage war die Investition in die Aufstellung des IEK daher sinnvoll. Das Gremium kann die Empfehlung der Rechtsaufsicht daher nicht nachvollziehen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 17:

Die Textziffer wird zur Kenntnis genommen. Die Vertragsgestaltung bei Grundstücksverkäufen sowie die Verwaltungspraxis waren allerdings bereits zum Zeitpunkt der Prüfung entsprechend angepasst und die Textziffer ist daher erübrigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 18

Bereits seit geraumer Zeit laufen die Verhandlungen mit der Stadt Schwabmünchen zum Neuabschluss einer Zweckvereinbarung. Aufgrund der Tatsache, dass in dem Zuge auch die Kosten für die Sanierung der Kläranlage auf Neubauniveau zu regeln sind, sind die notwendigen Regelungen weitaus umfangreicher, als bei einem Abwasserliefervertrag zu erwarten. Beide Parteien haben hierzu auch anwaltliche Berater eingeschaltet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Abschluss eines neuen Vertrags noch bis Ende April 2026 erfolgt. Jedenfalls entspräche das dem Willen beider Kommunen. In dem Zuge werden auch die noch offenen Abrechnungen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu Empfehlung Bau- und Selbstnutzungsverpflichtung:

Der Gemeinderat ist sich sehr wohl darüber bewusst, dass vor Beginn der Bauarbeiten bei Verstößen gegen die Bau- und Selbstnutzungsverpflichtung ein freies Wahlrecht bezüglich der Ausübung des Wiederkaufsrechts oder des Widerrufs der Kaufpreisverbilligung besteht.

Aus den bereits zur Textziffer 9 angesprochenen Erwägungen wurde im Prüfungszeitraum in insgesamt drei Fällen relevanten unter sorgsamer Abwägung der Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde ausdrücklich und ganz bewusst die Ausübung des Wiederkaufsrechts beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu Empfehlung allgemeine Nachschau (Baugebiete):

Die Verwaltung wird angewiesen eine entsprechende Gegenüberstellung von Kosten und Erlösen aus den Baugebieten anzufertigen und im Gremium den Erkenntnisgewinn vorzustellen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 21:

Die Verwaltung wird angewiesen, die Beitragsfähigkeit nach dem KAG zu prüfen und die entsprechenden Anträge auf Leistung von Ersatzbeiträgen aus dem Härtefallfonds für den Straßenbau bei der Regierung von Schwaben zu stellen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

1.1 Bericht über die überörtliche Prüfungen der Kasse sowie der Jahresrechnungen 2008 - 2023 - Fortsetzung

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfungen im Zeitraum 2008 bis 2023 sind im Prüfungsbericht folgende Textziffern bzw. Empfehlungen und Hinweise enthalten, über die im Gemeinderat öffentlich beraten und im Einzelfall Beschluss gefasst werden sollte. Fortsetzung ab TZ 22:

TZ 22

[Die Kreisstraße A 18 in Schwabmühlhausen wurde ausgebaut. Die Erstattungsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen werden den Gemeinden für bereits begonnene oder fertiggestellte Straßenausbaubeitragsmaßnahmen gewährt. Bei noch nicht begonnenen Maßnahmen werden nach Art. 19 Abs. 9 Satz 6 KAG die von den Gemeinden getätigten Aufwendungen für Planung und Vorbereitung erstattet. Die Endabrechnung mit dem LRA Augsburg über die Kreisstraße A 18 in Höhe von 76000 € ist noch erforderlich, kann aber ggf. erst erfolgen nach Kostenerstattung bei der Regierung von Schwaben. Die Gemeinde Langerringen hat zudem die entsprechenden Nachweise vom LRA Augsburg anzufordern (u.a. Rechnungen), um den offenen Betrag (Straßenausbaubeitrag) in Höhe von über 185 Tsd. € (nach Angaben des LRA) zu beantragen.]

Die Gemeinde Langerringen hat zeitnah einen Antrag nach Art. 19 Abs. 9 Satz 6 KAG für den Ausbau der Kreisstraße A18 in Schwabmühlhausen zu stellen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind zeitnah vom Landratsamt Augsburg anzufordern.

Beschlussvorschlag TZ 22:

Der Antrag nach Art. 19 Abs. 9 Satz 6 KAG wurde inzwischen gestellt.

Empfehlung Kopiergeld

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Kosten sollte eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des Kopiergeldes stattfinden. Spätestens zum Schuljahr 2024/2025 sollte in Abhängigkeit des tatsächlichen Aufwandes das Kopiergeld ggf. angepasst werden.

Informationen aus der Verwaltung:

Nach aktuellem Stand bezahlen die Eltern pro Kind und Halbjahr 7,00 €. Im Jahr 2025 ist von durchschnittlich rund 160 Schülern auszugehen, so dass insgesamt rund € 2.240 an Kopiergeld eingenommen wurde. Dem gegenüber sind insgesamt rund € 6.300 Kosten für Kopien angefallen. Zur Kostendeckung müsste das Kopiergeld auf € 19,69 pro Kind und Halbjahr angehoben werden. Für die Eltern wäre das eine Kostensteigerung von ca. 281 %. Nach Art. 62 GO sind wir jedoch zur Einnahmebeschaffung verpflichtet.

Beschlussvorschlag Empfehlung Kopiergeld:

Das Gremium beschließt eine Erhöhung des Kopiergeldes ab dem Schuljahr 2026/2027 auf ... € pro Halbjahr pro Schüler.

Hinweis Kommunalinvestitionsprogramm

Die Gemeinde Langerringen erhielt zwei Abschlagszahlungen an Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen „Barrierefreiheit/Brandschutz“ in Höhe von 265.700,00 €. Eine Endabrechnung erfolgte noch nicht.

Beschlussvorschlag Hinweis Kommunalinvestitionsprogramm:

Der Verwendungsnachweis wurde zwischenzeitlich erstellt, die Endabrechnung ist erfolgt und alle daraus resultierenden Zuwendungen konnten inzwischen eingenommen werden. Der Hinweis ist sonach befolgt worden und damit erübrigt.

TZ 23:

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde ist von 2002. Seit dieser Zeit haben sich Änderungen im Sach- und Fahrzeugbestand ergeben, auch die angesetzten Personalkosten scheinen nicht mehr realistisch zu sein.

Information aus der Verwaltung:

Aktuell werden Einsätze nach der Satzung aus dem Jahr 2002 abgerechnet. Da die Kostenansätze viel zu niedrig – im Gegensatz zu aktuellen Ansätzen – sind, werden die alten Sätze von den Gerichten bei möglichen Klagen durch Versicherungen gehalten.

Nach Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages sollte für die Neuaufstellung von Satzungen abgewartet werden, weil damit eine aufwändige gerichtsfeste Kalkulation von Einsatzkosten in Abhängigkeit von den Anschaffungskosten und der Lebensdauer rechtlich notwendig war, allerdings eine gesetzliche Änderung erwartet wurde, die eine vereinfachte Kalkulation versprach. Zwischenzeitlich ist die entsprechende Rechtsänderung in Kraft getreten. Die entsprechend vereinfachte Kalkulation sowie die Neufassung der Satzung ist aktuell in der Verwaltung in Bearbeitung und wird nach Fertigstellung dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag TZ 23:

Die Verwaltung wird angewiesen, nach Abschluss der Kalkulation und Entwurfsfertigung im Rahmen der aktuellen personellen Möglichkeiten baldmöglichst den Text der Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

TZ 24:

Der Erlass einer Kostenerstattungssatzung der Ausgleichflächen nach §§ 135a bis 135 c BauGB ist weiterhin erforderlich, um die tatsächlichen Kosten im Wege der Kostenerstattung geltend machen zu können.

Hinweis der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung werden die bei der Gemeinde anfallenden Kosten des naturschutzfachlichen Ausgleichs (soweit diese nicht ohnehin im Rahmen der Bauleitplanung auf privaten Grünflächen „privatisiert“ werden) stets durch die Preisbildung beim Verkauf oder ggf. durch die Festsetzung von Ausgleichsbeträgen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen (wenn fremde Grundstück überplant werden) gedeckt. Da sonach entsprechende Kosten bei der Gemeinde nicht ungedeckt bleiben, ist eine Satzung für deren Abrechnung aus Sicht der Verwaltung derzeit obsolet.

Beschlussvorschlag TZ 24:

Auf den Erlass einer Kostenerstattungssatzung für Ausgleichsflächen nach §§ 135a bis 135c BauGB wird derzeit verzichtet.

Diskussionsverlauf:

Zur Empfehlung zum Kopiergeld ergab sich eine Diskussion über die Anpassung der von den Eltern zu tragenden Kosten. Der überwiegenden Meinung folgend wurde vorgeschlagen, die halbjährlich zu zahlenden Beträge als Kompromiss von EUR 7,00 auf EUR 12,00 zu erhöhen. Die Verwaltung soll gleichzeitig bei der Schulleiterin darum bitten, im Rahmen der Möglichkeiten auf Einsparungen bei Kopien hinzuwirken. Im Übrigen ergaben sich nach den Ausführungen des Sachverhalts des Vorsitzenden zu den jeweiligen Textziffern, Hinweisen und Empfehlungen aus dem Bericht jeweils keine weiteren Nachfragen oder Wortmeldungen aus dem Gremium.

Beschluss:

Beschluss zu TZ 22

Der Antrag nach Art. 19 Abs. 9 Satz 6 KAG wurde inzwischen gestellt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu Empfehlung Kopiergeld

Das Gremium beschließt eine Erhöhung des Kopiergelds ab dem Schuljahr 2026/2027 auf 12 € pro Halbjahr pro Schüler.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu Kommunalinvestitionsprogramm

Der Verwendungsnachweis wurde zwischenzeitlich erstellt, die Endabrechnung ist erfolgt und alle daraus resultierenden Zuwendungen konnten inzwischen eingenommen werden. Der Hinweis ist sonach befolgt worden und damit erübrigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 23

Die Verwaltung wird angewiesen, nach Abschluss der Kalkulation und Entwurfsfertigung im Rahmen der aktuellen personellen Möglichkeiten baldmöglichst den Text der Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Beschluss zu TZ 24

Auf den Erlass einer Kostenerstattungssatzung für Ausgleichsflächen nach §§ 135a bis 135c BauGB wird derzeit verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

2. Neuaufstellung Bebauungsplan Keltenfeld IV der Gemeinde Hurlach - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Gemeinde wird als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren der Gemeinde Hurlach zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hurlach Keltenfeld IV“ beteiligt.

Der Vorentwurf wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 04.09.2025 behandelt und abgewogen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Textteil und Begründung sind im RIS als Anlage beigefügt.

Ziel der Planung ist mit dem Bebauungsplan „Keltenfeld IV“ die Aktivierung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche für eine Wohngebietsbebauung am nordöstlichen Ortsrand mit Anschluss an die bestehende Wohnbebauung. Geplant sind etwa 14 Bauparzellen für Einzel- und Doppelhausbebauung, sowie ein kleines Mehrfamilienhaus mit einer Begrenzung auf 5 Wohnungen.

Aufgrund der Lage des Wohngebietes sind aus Sicht der Verwaltung Belange und Interessen der Gemeinde Langerringen durch die Planung nicht berührt bzw. betroffen.

Diskussionsverlauf:

Nach den Ausführungen durch den Vorsitzenden ergeben sich auf Nachfrage keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass durch die Bauleitplanung der Gemeinde Hurlach Belange der Gemeinde Langerringen nicht berührt bzw. betroffen sind. Eine Stellungnahme der Gemeinde Langerringen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

3. 5. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord an der B 17 der Gemeinde Hurlach - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Gemeinde wird als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren der Gemeinde Hurlach zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord an der B 17“ beteiligt.

Der Entwurf der 5. Änderung der Planzeichnung mit Textteil und Begründung sind im RIS als Anlage gespeichert.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt das Ziel geringfügige Anpassungen am rechtskräftigen Bebauungsplan, einschließlich dessen 1. Bis 4. Änderung vorzunehmen. Die Anpassungen umfassen die folgende Änderungsinhalte:

Zeichnerische Änderungen:

- Verlegung der Ausgleichsfläche im östlichen Geltungsbereich auf ein externes Ökokonto
- Daraus resultierend Vergrößerung der Baugrenze östlich der Gewerbestraße Nord (in dem Bereich, in welchem die Ausgleichsfläche herausgenommen wurde)
- Aufnahme der Zufahrt von der Kreisstraße LL20 auf das Flurstück 1265/3 Gemarkung Hurlach

Textliche Änderungen:

- Maß der baulichen Nutzung: Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für das gesamte Plangebiet von 0,7 auf 0,8 erhöht
- Maß der baulichen Nutzung: Die Wandhöhe wird für das gesamte Plangebiet von 7,50 m auf 8,50 m erhöht
- Gestaltungsfestsetzungen: Die Festsetzungen zu Werbeanlagen für das gesamte Plangebiet werden modifiziert (Ersetzen und Ergänzung von Festsetzungen)
- Ausgleichsmaßnahmen: Textliche Festsetzung zur Verlegung der Ausgleichsflächen

Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Aufgrund der Lage des Gewerbegebiets sind aus Sicht der Verwaltung Belange der Gemeinde Langerringen durch die Änderung des Bebauungsplans nicht berührt.

Diskussionsverlauf:

Nach den Erläuterungen des Sachverhalts durch den Vorsitzenden ergeben sich keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen aus dem Gremium.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass durch die Bauleitplanung der Hurlach Belange der Gemeinde Langerringen nicht berührt bzw. betroffen sind. Eine Stellungnahme der Gemeinde Langerringen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

4. Genehmigung von Bauvorhaben

4.1 Änderungsantrag eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus, Flur Nr. 914, Gemarkung Westerringen, Burgstraße 18

Sachverhalt:

Änderungsantrag eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus, Flur Nr. 914, Gemarkung Westerringen, Burgstraße 18

An das bestehende Einfamilienhaus wird auf der Nordseite am Balkon eine Stahltreppe angebaut. An der südlichen Grundstücksgrenze entstehen zwei neue offene ungedeckte Stellplätze.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen und ist danach aus Sicht der Verwaltung zulässig, denn es fügt sich nach Art und Maß in die vorhandene Umgebungsbebauung ein, die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung von Abstandsflächen sind eingehalten, die Erschließung des Grundstücks (Wasserversorgung, Entwässerung und Zufahrt) sind gesichert und die erforderlichen Stellplätze sind nachgewiesen.

Maßnahmen zur Herstellung notwendiger bzw. zur Änderung bestehender Grundstückszufahrten (insbesondere Gehweganpassungen/-anhebungen) im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Diskussionsverlauf:

Nach den Ausführungen des Sachverhalts durch den Vorsitzenden ergeben sich keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen aus dem Gremium.

Beschluss:

Dem vorliegenden Bauantrag wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Erteilung der Baugenehmigung wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

5. gKU Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte - Aufnahme weiterer Kommunen

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R. hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die Aufnahme der Gemeinden Kutzenhausen (LKR Augsburg) und Rettenbach (LKR Günzburg) sowie der Marktgemeinde Neuburg a. d. Kammel (LKR Günzburg) beschlossen.

Kapazitäten für die Erweiterung sind vorhanden. Das gKU besteht derzeit aus 54 Trägerkommunen.

Neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist die zustimmende Beschlussfassung in den Gremien der Trägerkommunen erforderlich (Art. 50 KommZG).

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende führt den Sachverhalt aus. Ein Mitglied des Gemeinderats erinnert sich, dass die Aufnahme weiterer Kommunen damals begrenzt wurde. Der Vorsitzenden antwortet, dass dies personell bedingt war, jetzt aber die Kapazitäten wieder da seien.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Langerringen stimmt dem Beitritt der Gemeinden Kutzenhausen (LKR Augsburg) und Rettenbach (LKR Günzburg) sowie der Marktgemeinde Neuburg a. d. Kammel (LKR Günzburg) zum gemeinsamen Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R. sowie der damit verbundenen Erhöhung des Stammkapitals auf 601.500,00 € (bisher 589.000,00 €) zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

6. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 11.12.2025

Diskussionsverlauf:

Auf Nachfrage des Vorsitzenden ergeben sich keine Fragen oder Änderungswünsche aus dem Gremium.

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2025 wird anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

7. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 12.12.2025

Diskussionsverlauf:

Auf Nachfrage des Vorsitzenden ergeben sich keine Fragen oder Änderungswünsche aus dem Gremium.

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2025 wird anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

8. Sonstiges, Wünsche, Anfragen

Sachverhalt:

./.

Diskussionsverlauf:

Veranstaltungshinweis

Der Vorsitzende weist auf die kommende ILEK Klausur am Freitag, den 16.01.2026 hin.

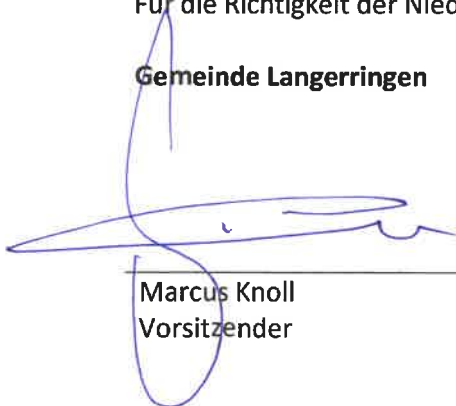
Arbeit des Vereins zur Förderung der Musik in Langerringen, Gennach und Schwabmühlhausen e. V.

Ein Mitglied des Gemeinderats nahm an der Sitzung am 12.01.2026 des Vereins zur Förderung der Musik in Langerringen, Gennach und Schwabmühlhausen teil. Das Mitglied des Gemeinderats lobt die Arbeit des Fördervereins und teilt mit, dass es jetzt für Kinder mehr Angebote gäbe.


Um 19:52 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Langerringen



Marcus Knoll
Vorsitzender



Jantzen
Schriftführer/in